

Informationen für Ärzte 4/2012

Partnerschaftsgesellschaften Arzt/Apotheker/Rechtsanwalt

Die Partnerschaftsgesellschaft zwischen einem Rechtsanwalt und einem Arzt oder Apotheker ist nicht zulässig, da es sich bei diesen um nicht sozietätsfähige Berufe handelt.

Verfassungsrechtliche Bedenken gegen diese Vorschrift als Berufsausübungsregelung bestehen nach Ansicht des Gerichts nicht (OLG Bamberg vom 12.04.2011).

Auch die EU-Dienstleistungsrichtlinie (RL 2006/123/EG), soweit sie auf solche Sachverhalte überhaupt anwendbar ist, ändert an der Zulässigkeit dieses Verbots nichts.